



**SBV FSA**

Schweizerischer Blinden-  
und Sehbehindertenverband

Fédération suisse des  
aveugles et malvoyants



Associazione ciechi e ipovedenti della Svizzera italiana

## Vereinbarung zum Sonderstatut der Sektion Unitas

Zwischen dem

**Schweiz. Blinden- und Sehbehindertenverband sbv**

Könizstrasse 23, Postfach, 3001 Bern (nachfolgend sbv genannt)

und

**der Sektion Unitas - Associazione ciechi e ipovedenti della Svizzera italiana**

Via San Gottardo 49, 6598 Tenero (nachfolgend Unitas genannt)

---

unter Bezugnahme auf

- die Artikel 10, 19 und 32 Abs. 1 der sbv-Statuten
- die 21 Zewo-Standards vom 1. Januar 2024 betreffend das Qualitätslabel der ZEWO, welches an Organisationen mit einem gemeinnützigen Zweck vergeben wird
- den Untervertrag vom November 2024 zwischen der Unitas und dem SZBLIND für die Finanzierung der BSV-Leistungen

beschliesst der Vorstand was folgt:



## **I. Einleitende Bemerkungen**

Der Artikel 19 der sbv-Statuten hält fest:

<sup>1</sup>Die Sektion "Unitas – Associazione ciechi e ipovedenti della Svizzera italiana" geniesst einen administrativen und finanziellen Sonderstatus

<sup>2</sup>Die Verhandlungen mit der Sektion Unitas über das Statut und mögliche spätere Änderungen fallen in die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes. Die Ratifizierung liegt in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung.

Weshalb braucht es ein Sonderstatut? Die Unitas wurde 1946 als Sektion der Caritasaktion für die Blinden gegründet. 1948 hat sie sich dem sbv angeschlossen. Von Anfang an und unter der Leitung des "Selbsthilfemotors" Tarcisio Bisi setzte sie sich dafür ein, ihre Mitglieder im Sinn von Freundschaft und Solidarität zusammenzubringen. Sie führt eine ständige Informations- und Sensibilisierungskampagne der Öffentlichkeit gegenüber, publiziert ihr eigenes Verbandsorgan und unterhält eine Blindenschrift- und Audio-Bibliothek in italienischer Sprache.

In der Folge und insbesondere seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Sozialversicherungen organisiert sie zahlreiche Aktivitäten zugunsten blinder und sehbehinderter Menschen in ihrer Region: Beratungs- und Rehabilitationsdienste, Kurse und Ferien, die Casa Sorriso für blinde mehrfachbehinderte Kinder, die Casa Tarcisio für ältere Menschen, den Informatikdienst und das Bildungs- und Freizeitzentrum Andreina. Das Ganze wird durch das Unitas-Sekretariat autonom und unabhängig geleitet.

Infolgedessen ist die Sektion Unitas ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Sie trägt zur Umsetzung der Gesetzgebung bei, indem sie im Auftrag der Behörden Leistungen für blinde und sehbehinderte Menschen in ihrer Region erbringt. Sie ist politisch unabhängig und religiös neutral.

## **II. Tätigkeitsgebiet**

Gemäss ihren eigenen Statuten ist die Unitas im italienischsprachigen Teil der Schweiz tätig. Es handelt sich insbesondere um den Kanton Tessin sowie um die italienischsprachigen Bündnertäler.

## **III. Finanzierung**

1. Die Unitas finanziert die Personal- und Infrastrukturkosten.

2. Die Unitas übernimmt selbständig die Finanzierung sämtlicher Sektionsaktivitäten, insbesondere das Funktionieren ihrer Organe wie dem Vorstand, ihrer verschiedenen Leistungen und ihrer Generalversammlung.

#### **IV. Organisation**

1. Die Unitas ist eine autonome Sektion, welche durch ihren Vorstand und ihre amtierende Direktion handelt.
2. Die Stellenprofile, das Anstellen und Entlassen von Mitarbeitenden liegt in der Kompetenz der Direktion bzw. des Vorstands der Unitas.
3. Der Sitz der Unitas, der gleichzeitig auch Sektionssekretariat ist, ist beauftragt, die Sektionsorgane administrativ zu unterstützen sowie die Mitgliederverwaltung und die Buchhaltung der Unitas zu führen.

#### **V. Aufgaben und Dienstleistungen**

Die Unitas ist das Kompetenzzentrum für Blinde und Sehbehinderte im Kanton Tessin und im italienischsprachigen Teil des Kantons Graubünden. Dieser Auftrag wird in erster Linie auf der Grundlage spezifischer öffentlicher Mandate umgesetzt und durch die folgenden Hauptaktivitäten und Infrastrukturen erfüllt:

1. Beziehungen mit den Institutionen, Organisationen und Regionalstellen des Kantons Tessin und dem italienischsprachigen Teil von Graubünden.
2. Interessensvertretung auf regionaler Ebene im Rahmen der nationalen Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem sbv.
3. Koordination von Sensibilisierungskampagnen, beispielsweise für den Tag des weissen Stocks TWS.
4. Kommunikation und Fundraising, einschliesslich gemeinsamer Aktivitäten mit dem sbv.
5. Einrichten, Betreiben, Finanzieren und funktionsfähig Erhalten:
  - a) Beratungsdienste, Hilfs- und digitale Mittel (Jugend, Typologie, IT)
  - b) Blindenschrift- und Audiobibliothek in italienischer Sprache
  - c) Altersheim (Casa Tarcisio)
  - d) Tageszentrum (Casa Andreina)
  - e) Moscacieca (gastronomische Erlebnisse im Dunkeln)
  - f) Sonstige allgemeine Dienstleistungen zur Unterstützung der Mitglieder und Nutzer

Bezüglich Themen zu Fragen von Sozialpolitik und Interessenvertretung von nationaler Bedeutung ist von der Unitas vorgängig die Zustimmung des sbv einzuholen.

## **VI. Finanzielle Leistungen für einzelne Mitglieder**

Die Mitglieder der Unitas beanspruchen zu gleichen Bedingungen wie die Mitglieder anderer Sektionen die finanziellen Leistungen des sbv gemäss den bestehenden Reglementen.

## **VII. Mittelbeschaffung**

Die Unitas organisiert subsidiär ihre eigene Mittelbeschaffung auf dem Gebiet, das ihrem territorialen Aktivitätsbereich entspricht (vgl. Art. 15 Abs. 4 der sbv-Statuten).

## **VIII. Kommunikation**

Die Parteien definieren gestützt auf die vorliegende Vereinbarung gemeinsam ihren visuellen Auftritt.

## **IX. Weitere Bestimmungen**

1. Im Streitfall bezüglich der Interpretation der vorliegenden Vereinbarung gilt der deutsche Text.
2. Jegliche Anpassung oder Ergänzung der vorliegenden Vereinbarung muss schriftlich erfolgen.

## **X. Genehmigung, Inkraftsetzung und Aufhebungsbestimmung**

1. Die vorliegende Vereinbarung, welche durch die Delegiertenversammlung des sbv vom 14. und 15. Juni 2025 genehmigt wurde, tritt sofort in Kraft.
2. Die vorliegende Vereinbarung ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen.

Schweiz. Blinden- und Sehbehindertenverband sbv

Unitas – Associazione ciechi e ipovedenti della Svizzera italiana